

stühle besetzt, daß die Entwicklung dadurch nicht aufgehalten wurde. In vier Monaten war der neue Episcopat fast vollzählig. Auf die Besetzung der Bisthümer folgte die der Pfarreien, doch ging es damit viel langsamer. Die Pfarrensprengel waren erst neu zu umschreiben, und bei ihrer großen Zahl erforderte diese Aufgabe eine nicht geringe Zeit. Die Geistlichen, welche den Eid ablehnten und damit von dem neuen Kirchendienst sich ausschlossen, erhielten eine Pension und die Erlaubniß, in den Kirchen die Messe zu lesen. Das Volk stand zum großen Theil auf ihrer Seite, und so gab es zwei Kirchen. Die Lage derselben war aber sehr verschieden, indem die eine der staatlichen Anerkennung sich erfreute, die andere auf bloße Duldung angewiesen war, und das Verhältniß konnte kein friedliches sein, indem die eine vertheidigte, was die andere verwarf. Conflicte waren unausbleiblich, und den treuen Katholiken erwachsen bald weitere Nachteile, indem die geschworenen Geistlichen Alles aufboten, das Volk zu sich herüberzuziehen, und die Behörden für die Ausbreitung des officiellen Cultes ihre Macht einsetzten. So verfügte die Behörde von Paris am 11. April, daß eine geistliche Amtshandlung in den Pfarrkirchen nur durch öffentliche und von der Nation besoldete Kirchendiener ausgeübt werden dürfe, daß alle übrigen Kirchen und Kapellen binnen 24 Stunden zu schließen und zum Verkauf auszusetzen, die Kapellen der Spitäler, Frauenklöster und anderer Häuser, die durch jene Anordnung nicht betroffen wurden, da sie nur den betreffenden Häusern dienten, dem allgemeinen Zutritt zu entziehen seien; die Gebäude, welche Privatpersonen zum Gottesdienst bestimmten, sollten eine Inschrift erhalten, um sie von den öffentlichen Kirchen zu unterscheiden. Die Nationalversammlung fügte ihrerseits am 7. Mai die Verordnung bei, daß die durch besondere Gesellschaften für den Gottesdienst bestimmten Gebäude, sobald in ihnen gegen die Civilconstitution des Clerus gesprochen würde, zu schließen und die Redner als Störer der öffentlichen Ruhe zu verfolgen seien.

Während dieser Vorgänge ließ endlich auch der römische Stuhl seine Stimme vernehmen. Zwar konnte es schon nach den früheren Aeusserungen kaum zweifelhaft sein, welche Stellung er zu der Civilconstitution einnehmen werde. Eine bestimmte Erklärung erfolgte aber erst im März 1791. Den ersten Anlaß dazu gab der Cardinal Loménie de Brienne, Erzbischof von Sens. Derselbe leistete am 28. Januar den Eid, und am 30. Januar schrieb er an den Papst, um sein Verhalten zu rechtfertigen. Durch die Verhältnisse genöthigt, beschäftigte er sich damit, sein neues Capitel einzurichten und für die neuen Theile seiner Diöcese zu sorgen; den Eid habe er abgelegt, aber ohne innere Zustimmung; andererseits habe er dem neu gewählten Bischof von Versailles die erbetene Institution verweigert; er fürchte aber, wenn weitere derartige Gesuche an ihn gelangen, vor die

Alternativen zu kommen, entweder nachzugeben oder abzutanken, und letzteres scheint ihm ebenso die Rücksicht auf den Purpur als das Wohl seiner Diöcese zu verbieten. Die Antwort erfolgte am 23. Februar. Pius VI. machte ihm ernstliche Vorstellungen und bedrohte ihn, wenn er nicht öffentlich widerrufen, mit Verhängung der Censuren, die er durch sein Verhalten sich zugezogen, sowie mit Entziehung des Cardinalates. Das Schreiben wurde nicht bloß dem Cardinal geschickt; eine Abschrift erhielt auch der Abbé (spätere Cardinal) Mury (s. d. Art.), und da dieser den Brief veröffentlichte, that Loménie de Brienne sofort einen weitem Schritt, indem er am 26. März dem Papst den Cardinalshut zurückschickte mit der Erklärung, er wolle an der Spitze seiner Diöcese bleiben. Pius nahm die Abdankung an und verhängte über ihn wegen der Eidesleistung und der Theilnahme am Schisma die Suspension. — In dem Brief an Loménie de Brienne war bereits ein Schreiben an den französischen Episcopat angekündigt, das über die Irrthümer des Erzbischofs nähern Aufschluß geben werde. Das Schreiben erschien am 10. März und war an den Cardinal Rochefoucauld und die anderen Bischöfe gerichtet, welche einst die Exposition des principes nach Rom geschickt hatten; es sezt ausführlich die Gründe aus einander, welche die Ertheilung der vom König gewünschten Concession verböten, beklagt das Verhalten der abtrünnigen Geistlichen, besonders des Bischofs von Autun, und ermahnt zur Standhaftigkeit. Am 13. April folgte, veranlaßt durch die letzten Vorgänge in Frankreich, namentlich die Bischofswahlen, ein Schreiben an die Cardinäle, Bischöfe, Capitel, Clerus und Volk von Frankreich, das Breve Charitas, und während jenes einen belehrenden und mahnenden Charakter hat, wird hier ein richterlicher Ton angeschlagen. Die Civilconstitution wird verworfen, da sie auf häretischen Grundsätzen beruhe, in mehreren Artikeln häretisch und dem katholischen Dogma widerstrebend, in anderen sacrilegisch und schismatisch sei, die Rechte des Primates und der Kirche aufhebe, der alten wie der neuen Disciplin entgegenstehe und in keiner andern Absicht als zur völligen Vernichtung der katholischen Religion aufgestellt sei. Die Eidesleistung ward mit Suspension bedroht, wenn nicht binnen 40 Tagen ein Widerruf erfolge. Die Wahlen, sowohl die bereits vollzogenen als die etwa noch zu vollziehenden, wurden für nichtig, die Weihen der Gewählten für unerlaubt und sacrilegisch erklärt; über die Weihenden, die Bischöfe von Autun, Babylon und Sybda, und alle zur Weiße Mitwirkenden ward die Suspension verhängt, den Geweihten jede Amtshandlung verboten. Die Bischöfe und Geistlichen wurden zur Standhaftigkeit, die Gläubigen zur Treue gegen die eine und wahre Religion ermahnt, an die rechtmäßigen Hirten gewiesen und aufgefordert, die Eindringlinge, seien es Bischöfe oder Pfarrer, zu meiden und besonders